



Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Reisebedingungen Grundlage aller durch die SVGG Hirschlanden-Schöckingen ausgeschriebenen Ausfahrten:

Träger und Veranstalter aller von der SVGG Hirschlanden-Schöckingen ausgeschriebenen Reisen im Sinne der §651 a ff. BGB ist, sofern in der jeweiligen Ausschreibung SVGG bzw. S&B genannt wird, die SVGG Hirschlanden-Schöckingen, Friedhofstr. 1, 71254 Ditzingen. Nachfolgend SVGG genannt.

In allen anderen Fällen, wenn es sich um angebotene Veranstaltungen durch Dritte handelt, erfolgt auch die Anmeldung durch die TN direkt bei diesen Anbietern. Die SVGG tritt hierbei lediglich als Vermittler ein. Es gelten die Reisebedingungen der jeweiligen Veranstalter. Die SVGG haftet in keinem Fall für jegliche Ansprüche gegenüber diesen Veranstaltern. Eventuelle Ansprüche muss der TN direkt gegenüber diesen Veranstaltern selbst anmelden.

Corona-Sonderregelungen (sofern notwendig)

Aufgrund der sich ständig verändernden Situation kann es zu erheblichen Restriktionen kommen, die bei Planung und Ausschreibung der Reise nicht vorherzusehen sind. Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen. Die SVGG Ski- & Bike Abteilung wird alles erforderliche unternehmen, um das Risiko für die TN so gering als möglich zu halten. Auf folgendes müssen wir allerdings deutlich hinweisen:

Alle von der SVGG ausgeschriebenen Reisen finden nur dann statt, wenn es die zum Zeitpunkt der Reiseantritts aktuellen Corona- Bestimmungen des Landkreis Ludwigsburg, des Landes BW, der BR Deutschland und den Durchreise-, sowie Zielgebieten, und der Transportunternehmen erlauben.

Die SVGG behält sich ausdrücklich vor, bei einer Verschlechterung der Lage, die bei der Anmeldung zur geplanten Reise nicht vorauszusehen war, die gesamte Reise auch sehr kurzfristig, -selbst bis zum Abreisetag- abzusagen.

Für den Fall, dass aufgrund unvorhersehbarer Umstände die Rückreise aus dem Zielgebiet erschwert oder gar nicht mehr möglich wird, wie auch für den Fall, dass ein*e Teilnehmer*in während der Reise erkrankt, und Quarantäne für sich selbst oder die gesamte Gruppe auslöst, übernimmt die SVGG keinerlei Gewähr oder Haftung für die dadurch entstehenden Umstände und Kosten. In diesem Fall muss jede*r TN*in selbst für seine Unterbringung und den Rücktransport Sorge tragen. Es besteht auch kein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für nicht in Anspruch genommene Leistungen.

Durch die Unterschrift auf der Anmeldung stellt der/die Teilnehmer*in die SVGG von jeglichen Ansprüchen aus diesen Fällen frei und erklärt ausdrücklich, dass er/sie die Reise in Kenntnis dieser Sachlage auf eigene Verantwortung antritt.

Für die Nutzungsmöglichkeit der Aufstieg Hilfen (Lifte, Bergbahnen usw...) im Zielgebiet übernimmt die SVGG ebenfalls keinerlei Gewähr.

1. Vertragsschluss

- 1.1. Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der Teilnehmer (soweit dieser Minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an und anerkennt dabei diese Reisebedingungen. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- 1.2. Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer und - bei Minderjährigen - mit seinen gesetzlichen Vertretern kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters an den/die Teilnehmer*in oder seine gesetzlichen Vertreter zustande.
- 1.3. Mündlich oder telefonisch werden nur Reservierungen durch den/die jeweilige*n Ausfahrtsleiter*in vorgenommen. Anmeldeformulare sowie die SEPA-Einzugsermächtigung werden auf der Homepage www.mountain-patrol.de/downloads zur Verfügung gestellt oder sind in der Geschäftsstelle erhältlich. Gehen diese Formulare nicht binnen einer Woche nach der Reservierung vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Veranstalter ein, erlischt die Reservierung.
- 1.4. Melden sich für eine Ausfahrt mehr Teilnehmer an, als Plätze vorhanden sind, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, Anmeldungen zurückzuweisen. Für die Reihenfolge gilt dann das Datum des Eingangs der schriftlichen Anmeldung.
- 1.5. Die Teilnahme Jugendlicher unter 16 Jahren ist nur in Begleitung eines Erwachsenen möglich, sofern nicht die Ausschreibung ausdrücklich als Jugendausfahrt gekennzeichnet ist.
- 1.6. Es bleibt der SVGG wie auch den Kooperationspartnern vorbehalten, Reisen wegen widriger Witterungsbedingungen oder mangelnder Teilnehmerzahl, sowie bei Ereignissen höherer Gewalt zu stornieren. Ausdrücklich wird an dieser Stelle nochmals auf die zum Zeitpunkt der Reise geltenden Corona Richtlinien verwiesen.

2. Bezahlung

- 2.1. Bezahlung von Mehrtagesausfahrten
- 2.2. Alle Zahlungen werden vom Veranstalter per SEPA-Lastschrift eingezogen. Notwendige Vorauszahlungen sind den Reiseausschreibungen zu entnehmen. Die Abbuchung erfolgt frühestens am Tag der Anmeldung, kann jedoch abhängig von der jeweiligen Ausfahrt zu einem anderen Termin stattfinden. Der Tag der Abbuchung für die Vorauszahlung und für die Abbuchung der Restzahlung werden in der Anmeldebestätigung mitgeteilt.
- 2.3. Sollte im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen sein, so ist die vollständige Bezahlung zwei Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn
 - a. die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6.2. genannten Gründen abgesagt werden kann und
 - b. dem Teilnehmer ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben wurde.
- 2.4. Reiseunterlagen (soweit benötigt / Sicherungsscheines im Sinne des § 651 Abs. 3 BGB) werden dem Teilnehmer nach Eingang seiner Zahlung zugesandt oder ausgehändigt. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Aushändigung der Reiseunterlagen bzw. Inanspruchnahme der Reiseleistungen.
- 2.5. Bezahlung von Tagesausfahrten
- 2.6. Alle Zahlungen werden vom Veranstalter per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Abbuchung erfolgt frühestens am Tag der Anmeldung, kann jedoch abhängig von der jeweiligen Ausfahrt zu einem anderen Termin stattfinden.

3. Leistungen

Für Umfang und Art der im Rahmen des Reisevertrages vom Veranstalter zu erbringenden Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben der Ausschreibung des Veranstalters. Eine Unterbringung im Mehrbett- oder Doppelzimmer kann nicht gewährleistet werden. Eventuelle Mehrkosten für die Unterbringung im Einzelzimmer oder einer anderen Kategorie trägt der Teilnehmer. Gebuchte Leistungen, auch Teilleistungen, können nicht auf andere Personen übertragen werden.

4. Änderungen

Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten ist und den der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht vertragsmäßig durchgeführt werden, so ist der Veranstalter berechtigt, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zur ursprünglich gebuchten Leistung objektiv nicht erheblich und für den Teilnehmer zumutbar ist sowie den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigt.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer

- 5.1. Der/die Teilnehmer*in kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter vom Reisevertrag zurücktreten. Diese Erklärung muss schriftlich an die Anschrift des Veranstalters gerichtet werden. In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer stehen dem Veranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:
- von Vertragsschluss bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 25,00 € pro Person
 - von 20. bis 11. Tag vor Reisebeginn maximal 80% des Reisepreises
 - von 10. Tag vor Reisebeginn maximal 100% des Reisepreises. Dies gilt auch bei Rücktritt nach Reisebeginn aus vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen.
- 5.2. Der/die Zurücktretende kann sofort bei Stornierung dem Veranstalter eine geeignete Ersatzperson benennen, die bereit ist, seiner/ihrer statt die Reise anzutreten. Besteht bereits eine Warteliste, so haben die Personen dieser Liste Vorrang vor einer Ersatzperson. Leistungen, auch Teilleistungen, können auch in diesem Fall nicht auf andere Personen übertragen werden.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

- 6.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters, bzw. der von ihm eingesetzten Reiseleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom Veranstalter eingesetzten Reiseleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesem Fall wahrzunehmen.
- 6.2. Der Veranstalter kann bei Nichterreichen einer der in der Ausschreibung genannten erforderlichen Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:
- Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmern gegenüber der Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - Ein Rücktritt von Mehrtagesausfahrten später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nur zulässig, wenn es die Corona Bedingungen erzwingen.
 - Ein Rücktritt von Tagesausfahrten später als zwei Tage vor Reisebeginn ist nur zulässig, wenn es die Corona Bedingungen erzwingen.
 - Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Absage der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.
- 6.3. Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt oder Streik erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Kündigt der Veranstalter vor Reisebeginn, so werden alle einbezahlten Beträge abzüglich der entstandenen Stornogebühren zeitnah zurückerstattet, weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. Kündigt der Veranstalter nach Reisebeginn, so wird der Teil des Reisepreises zurückerstattet, der den ersparten Aufwendungen des Veranstalters entspricht.

7. Obliegenheiten des Teilnehmers / Ausschlussfrist / Kündigung durch den Teilnehmer

- 7.1. Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom Veranstalter in Form der Informationsbriefe bzw. Informationsemails vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.
- 7.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§651 d Abs. 2 BGB) hat der Teilnehmer bei Reisen mit dem Veranstalter dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom Veranstalter eingesetzten Reiseleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Teilnehmers wegen Reisemängeln, denen vom Veranstalter nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 7.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.
- 7.4. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reisen hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 8.1. Für die vom Veranstalter angebotenen Länder benötigen deutsche Staatsangehörige für die Einreise einen gültigen Reisepass oder Personalausweis. Visa- und Gesundheitsvorschriften der entsprechenden Ziel- Länder sind zu beachten.
- 8.2. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

9. Beschränkung der Haftung

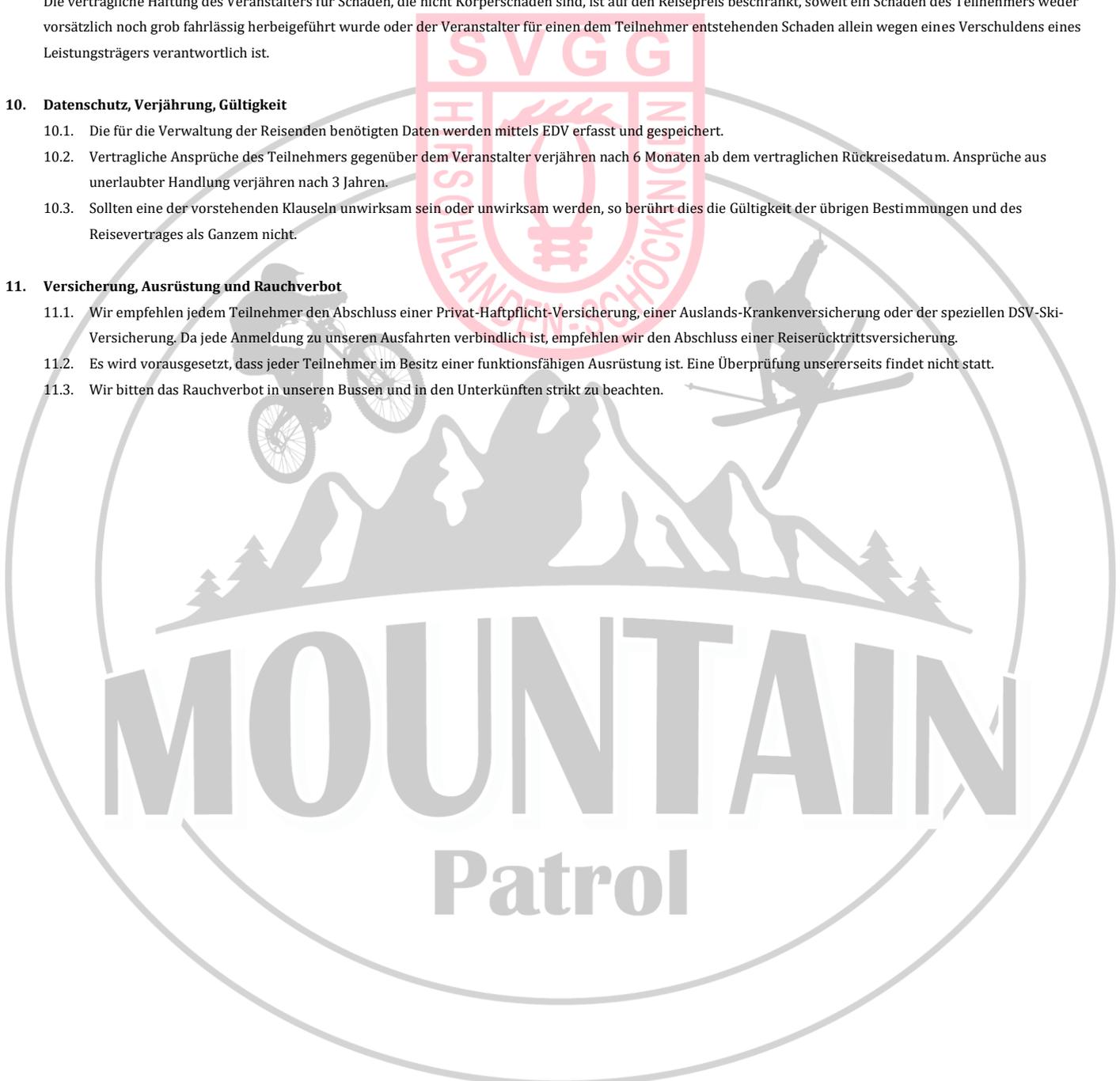
Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10. Datenschutz, Verjährung, Gültigkeit

- 10.1. Die für die Verwaltung der Reisenden benötigten Daten werden mittels EDV erfasst und gespeichert.
- 10.2. Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglichen Rückreisedatum. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach 3 Jahren.
- 10.3. Sollten eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Reisevertrages als Ganzem nicht.

11. Versicherung, Ausrüstung und Rauchverbot

- 11.1. Wir empfehlen jedem Teilnehmer den Abschluss einer Privat-Haftpflicht-Versicherung, einer Auslands-Krankenversicherung oder der speziellen DSV-Ski-Versicherung. Da jede Anmeldung zu unseren Ausfahrten verbindlich ist, empfehlen wir den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
- 11.2. Es wird vorausgesetzt, dass jeder Teilnehmer im Besitz einer funktionsfähigen Ausrüstung ist. Eine Überprüfung unsererseits findet nicht statt.
- 11.3. Wir bitten das Rauchverbot in unseren Bussen und in den Unterkünften strikt zu beachten.



MOUNTAIN
Patrol